

## Allgemeine Bauartgenehmigung

## Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

#### **Bautechnisches Prüfamt**

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum: Geschäftszeichen: 28.05.2020 I 26-1.21.2-23/20

**Nummer:** 

Z-21.2-2071

## Antragsteller:

**Gebr. Bodegraven BV** Atoomweg 2 2421 LZ NIEUWKOOP NIEDERLANDE

## Geltungsdauer

vom: 15. April 2020 bis: 15. April 2025

## Gegenstand dieses Bescheides:

Verankerung von zweischaligem Mauerwerk mit Schalenabständen bis 250 mm mittels GB UNI-Dübelanker GBZL

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich genehmigt. Dieser Bescheid umfasst vier Seiten und drei Anlagen.





# Allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-21.2-2071

Seite 2 von 4 | 28. Mai 2020

#### I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

Z27577.20 1.21.2-23/20



# Allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-21.2-2071

Seite 3 von 4 | 28. Mai 2020

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

## 1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

## 1.1 Regelungsgegenstand

Regelungsgegenstand ist die Verankerung von Vormauerschalen an Tragschalen mittels GB UNI-Dübelanker GBZL (nachfolgend Dübel genannt). Der GB UNI-Dübelanker GBZL besteht aus einer Dübelhülse aus Polyamid und einem Drahtanker aus nichtrostendem Stahl nach DIN EN 845-1:2016-12. Die Dübelhülse wird durch Einschlagen des Drahtankers gespreizt.

Auf der Anlage 1 ist der Dübel im eingebauten Zustand dargestellt.

## 1.2 Anwendungsbereich

Die Verankerung darf in Tragschalen der folgenden Verankerungsgründe ausgeführt werden:

- Normalbeton der Festigkeitsklasse ≥ C12/15 und ≤ C45/55 nach DIN EN 206-1:2001-07
- Kalksandvollstein der Druckfestigkeitsklasse ≥ KS 20 nach DIN EN 771-2:2015-11 in Verbindung mit DIN 20000-402:2017-01.

Der Mauermörtel muss mindestens der Mörtelklasse M2,5 nach DIN EN 998-2:2003-09 in Verbindung mit DIN V 20000-412:2004-03 entsprechen.

Die Verankerung darf nur angewandt werden, sofern keine Anforderungen hinsichtlich der Feuerwiderstandsdauer an die Gesamtkonstruktion einschließlich des Dübels gestellt werden.

Für die Verankerung in der Vormauerschale und weitere Anwendungsbedingungen gelten die Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-17.1-1170.

Der Schalenabstand darf maximal 250 mm betragen.

Der Dübel aus nichtrostendem Stahl darf entsprechend seiner Korrosionsbeständigkeitsklasse (CRC) III gemäß DIN EN 1993-1-4:2015-10 in Verbindung mit DIN EN 1993-1-4/NA:2017-01 verwendet werden.

## 2 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

## 2.1 Planung und Bemessung

Bei Verankerung der Dübel in Mauerwerk dürfen die Dübel nicht in Lager- oder Stoßfugen gesetzt werden. Der Abstand der Dübel zu den Steinrändern muss mindestens 3,0 cm betragen.

Für die erforderliche Mindestanzahl der Dübel je m² Wandfläche für eine flächenförmige Verankerung der Vormauerschale, die zulässigen Schalenabstände und die maximal zulässige Höhe der Verankerung von Vormauerschalen gelten die Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigungen Nr. Z-17.1-1170.

Der Nachweis der unmittelbaren örtlichen Krafteinleitung in den Verankerungsgrund ist erbracht. Die Weiterleitung der zu verankernden Lasten im Bauteil ist nachzuweisen.

Die in Anlage 3 angegebenen Montagekennwerte, Achs- und Randabstände und die Mindestbauteildicken sind einzuhalten.

## 2.2 Ausführung

## 2.2.1 Allgemeines

Der Dübel darf nur als seriengemäß gelieferte Befestigungseinheit (vormontiert oder zusammen verpackt) verwendet werden.

Die Montage des zu verankernden Dübels ist nach der Montageanweisung der Firma sowie mit dem mitgelieferten Setzwerkzeug (Einschlagrohr) vorzunehmen.

Z27577.20 1.21.2-23/20



# Allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-21.2-2071

Seite 4 von 4 | 28. Mai 2020

## 2.2.2 Bohrlochherstellung

Die Lage des Bohrlochs ist bei bewehrten Betonwänden mit der Bewehrung so abzustimmen, dass eine Beschädigung der Bewehrung vermieden wird.

Das Bohrloch ist rechtwinklig zur Oberfläche des Verankerungsgrundes je nach Bohrmaschine mit Hartmetall-Hammerbohrern bzw. Hartmetall-Schlagbohrern zu bohren. Der Bohrernenndurchmesser, Schneidendurchmesser und die Bohrlochtiefe nach Anlage 3 sind einzuhalten.

Die Mauerbohrer aus Hartmetall müssen den Angaben des Merkblattes des Deutschen Instituts für Bautechnik und des Fachverbandes Werkzeugindustrie e.V. über die "Kennwerte, Anforderungen und Prüfungen von Mauerbohrern mit Schneidköpfen aus Hartmetall, die zur Herstellung der Bohrlöcher von Dübelverankerungen verwendet werden", Fassung Januar 2002 entsprechen. Die Einhaltung der Bohrerkennwerte ist entsprechend Abschnitt 5 des Merkblattes zu belegen.

Das Bohrmehl ist aus dem Bohrloch zu entfernen.

Bei Fehlbohrungen ist ein neues Bohrloch im Abstand von mindestens 1 x Tiefe der Fehlbohrungen anzuordnen, wobei als Größtabstand 5 x Dübelaußendurchmesser genügt.

#### 2.2.3 Setzen des Dübels

Beim Einschlagen der Drahtanker darf die Temperatur des Verankerungsgrundes nicht unter 0 °C liegen.

Die Dübelhülse muss sich von Hand oder unter nur leichtem Klopfen über den Drahtanker in das Bohrloch einsetzen lassen. Der Drahtanker wird mit Hilfe des Setzwerkzeuges in die Dübelhülse eingeschlagen.

Das zugehörige Setzwerkzeug (Einschlagrohr) ist entsprechend dem vorhandenen Abstand der Mauerwerksschalen zu wählen.

Der Dübel ist richtig verankert, wenn nach dem Einschlagen das Setzwerkzeug auf dem Dübelrand aufsitzt.

Die Dübelhülse darf nur einmal montiert werden.

#### 2.2.4 Kontrolle der Ausführung

Bei der Herstellung von Verankerungen muss der mit der Verankerung von Dübeln betraute Unternehmer oder der von ihm beauftragte Bauleiter oder ein fachkundiger Vertreter des Bauleiters auf der Baustelle anwesend sein. Er hat für die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten zu sorgen.

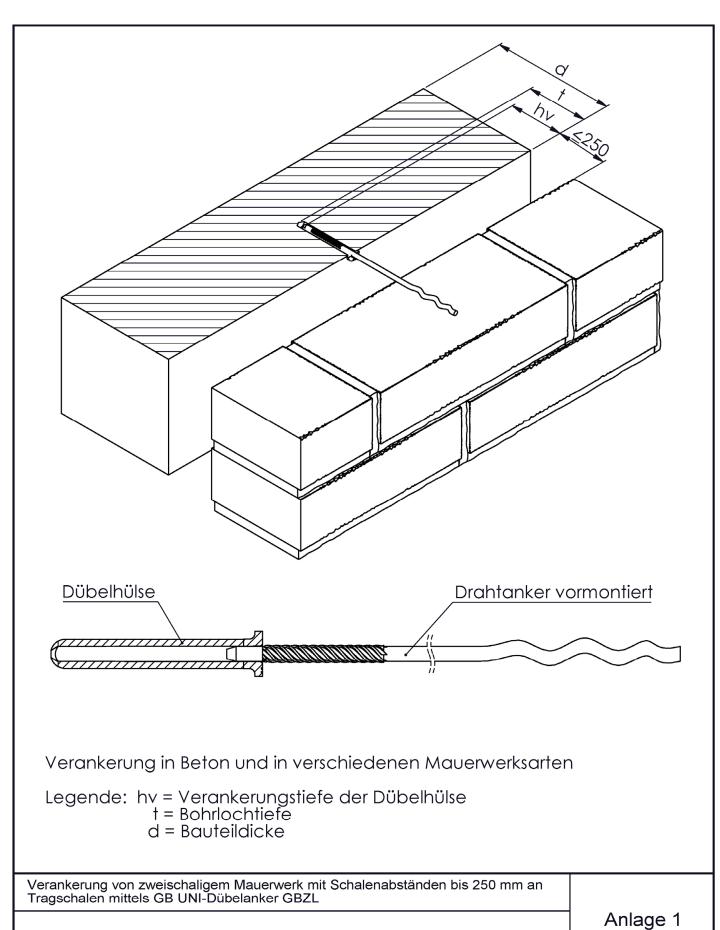
Während der Herstellung der Verankerungen sind Aufzeichnungen über den Nachweis des Verankerungsgrundes (Betonfestigkeitsklasse bzw. Mauerwerksart und -festigkeitsklasse) und die ordnungsgemäße Montage der Dübel vom Bauleiter oder seinem Vertreter zu führen. Die Aufzeichnungen müssen während der Bauzeit auf der Baustelle bereitliegen und sind den mit der Bauüberwachung Beauftragten auf Verlangen vorzulegen. Sie sind ebenso wie die Lieferscheine nach Abschluss der Arbeiten mindestens 5 Jahre vom Unternehmer aufzubewahren.

Beatrix Wittstock Referatsleiterin Beglaubigt Ziegler

Z27577.20 1.21.2-23/20

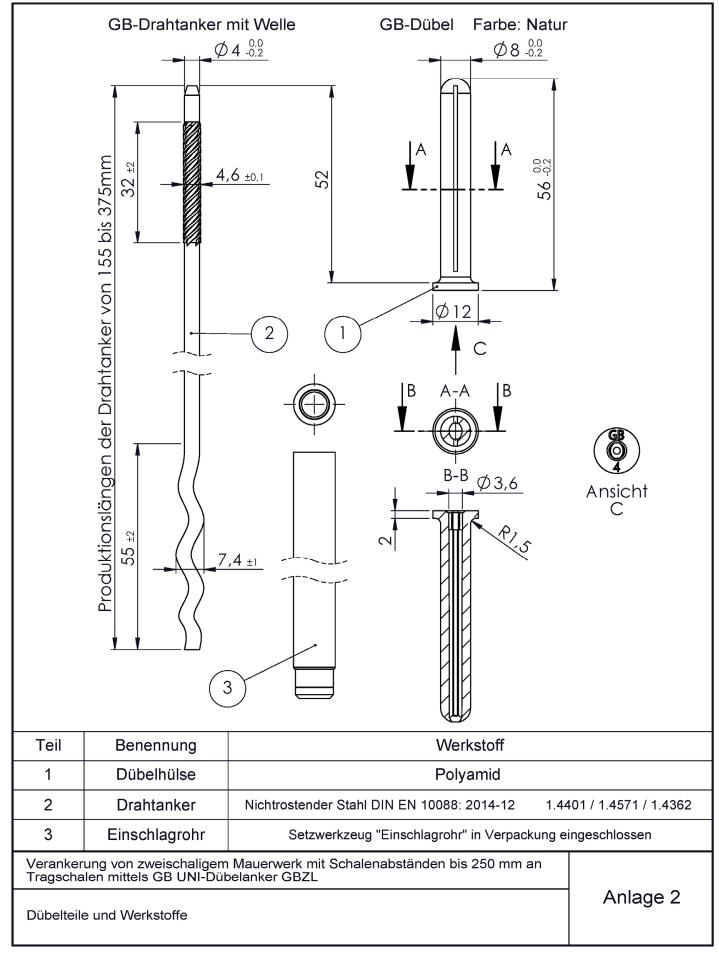
Einbauzustand





Z46421.20 1.21.2-23/20



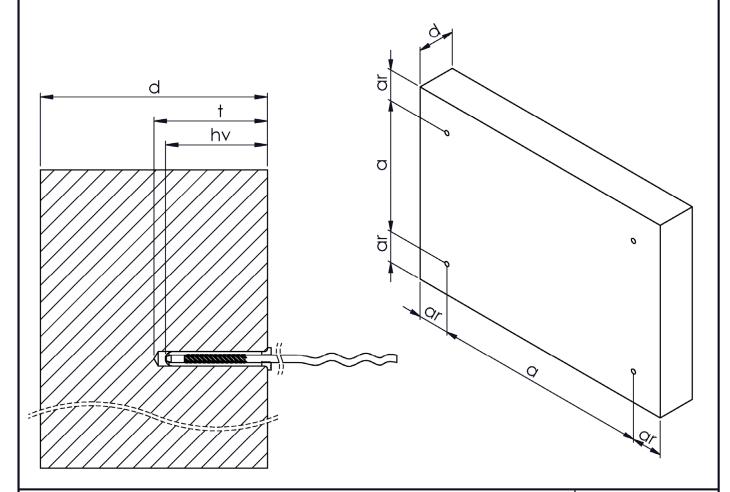


Z46421.20 1.21.2-23/20



## Tabelle 3: Montagekennwerte und Bauteilabmessungen

Dübel			GB
Bohrernenndurchmesser	do =	[mm]	8
Bohrerschneidendurchmesser	dcut <	[mm]	8,45
Bohrlochtiefe	† <u>&gt;</u>	[mm]	60
Verankerungstiefe der Dübelhülse	h∨≥	[mm]	54
Einschlagtiefe des Drahtankers	<u>&gt;</u>	[mm]	55
Durchmesser des Drahtankers		[mm]	4
Bauteildicke Beton	d >	[mm]	100
Mauerwerk	d≥	[mm]	115
Achsabstand	a≥	[mm]	100
Randabstand bei Mauerwerk - zu Steinrändern	ar≥	[mm]	30
Randabstand bei Beton	ar≥	[mm]	50



Verankerung von zweischaligem Mauerwerk mit Schalenabständen bis 250 mm an Tragschalen mittels GB UNI-Dübelanker GBZL

Montage- und Dübelkennwerte

Anlage 3